

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

01.11.18

Übergriffe auf Obdachlose

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Obdachlose sind 2018 im Land Bremen Opfer von tätlichen Angriffen geworden und wie hat sich die Zahl solcher Übergriffe seit 2012 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. Wie viele Obdachlose wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Juli 2018 infolge von Gewalttaten verletzt oder sogar getötet (bitte die Gesamtzahl der Opfer differenziert nach Verletzten und Getöteten ausweisen)?
3. Wie viele Verdächtige solcher Taten konnten im unter Frage 2. genannten Zeitraum ermittelt werden und was ist über deren Motive bekannt?

Piet Leidreiter und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Im Jahr 2018 weist die PKS in den ersten drei Quartalen fünf Obdachlose als Opfer von tätlichen Angriffen aus. Im Jahr 2012 waren es acht Opfer, in den Jahren 2013, 2014 und 2015 jeweils sechs Opfer, 2016 zwei und 2017 fünf Opfer.

Zu Frage 2:

Zwischen dem 01.01.2012 und dem 30.09.2018 wurden ausweislich der PKS zwölf Obdachlose leicht und eine Person schwer verletzt. Ein Tötungsdelikt wurde im Land Bremen im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit nicht registriert.

Zu Frage 3:

Zwischen dem 01.01.2012 und dem 30.09.2018 wurden 26 Tatverdächtige zu Fällen von tätlichen Angriffen gegen Obdachlose ermittelt.
Bei der Motivlage handelt es sich überwiegend um szenearinterne Streitigkeiten, die unter anderem im Zusammenhang mit Beziehungen, Verteidigung von Eigentum und Alkohol standen. In zwei Fällen wurde grundlose Aggression gegenüber Obdachlosen festgestellt. In einem Fall kam es zu einer sexuellen Belästigung am gemeinsamen Schlafplatz.

Schüler ohne Aufenthaltsgenehmigung

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche, die ohne Aufenthaltsgenehmigung im Land Bremen leben, besuchen die Schule und wie hat sich die Zahl dieser Personen zwischen 2015 und 2018 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Werden die Ausländerbehörden im Land Bremen von den Schulleitungen darüber informiert, wenn Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsgenehmigung ihr Grundrecht auf Schulbesuch aus Artikel 27 der Landesverfassung wahrnehmen und wenn ja, um wie viele Fälle handelte es sich im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Oktober 2018 (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. Sofern die Ausländerbehörden von den Schulleitungen nicht informiert werden: Welche Rechtsgrundlage hindert die Schulen daran, eine solche Meldung abzugeben und wie wird verfahren, wenn die Bremer Ausländerbehörden von dritter Seite Kenntnis vom Schulbesuch nicht aufenthaltsberechtigter Kinder und Jugendlicher erhalten?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Der Aufenthaltsstatus der Schülerinnen und Schüler wird durch die Schulen nicht erfasst. Für die Zuweisung an eine Schule sind die Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums, des Wohnorts und eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme durch die Eltern oder den Vormund erforderlich. Der Aufenthaltsstatus wird nicht abgefragt. Die so erfassten Daten werden der zugewiesenen Schule übermittelt, so dass dort keine weitere Datenerhebung erfolgt.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen an Ausländerbehörden sind in § 87 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt. Für Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen enthält diese Norm eine Sonderregelung. Sie sind ausdrücklich von der Übermittlungspflicht auf Ersuchen einer Behörde und von der Übermittlungspflicht eigener Erkenntnisse über den unerlaubten Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger ausgenommen, weil Kinder nicht durch die Furcht der Eltern vor Aufdeckung vom Schulbesuch abgehalten werden sollen. Dem daraus resultierenden Fehlen einer Lebensperspektive sowie drohender Verwahrlosung soll entgegengewirkt werden. Ein Informationsaustausch über Schüler, die sich ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung in Bremen aufhalten, findet daher nicht statt. Sofern die Ausländerbehörde von anderer Seite Kenntnis über den Schulbesuch ausländischer Staatsangehöriger erhält, die sich ohne ein Aufenthaltsrecht in Bremen aufhalten, wird sie - wie in anderen Fällen eines unerlaubten Aufenthalts auch - unter Berücksichtigung der Familieneinheit mit den Eltern bzw. eines Elternteils prüfen, ob ein Aufenthaltsrecht besteht oder der Aufenthalt zu beenden ist. Handelt es sich um unbegleitete Minderjährige, ist das zuständige Jugendamt zu beteiligen, das über die vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII zu entscheiden hat.

Anfrage doppelte Staatsbürgerschaft

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele in Bremen und Bremerhaven zum Stichtag 31. Oktober 2018 mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen besaßen zusätzlich zur deutschen eine oder mehrere ausländische Staatsbürgerschaften (bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Was waren die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten, die die Personen aus Frage 1. am 31. Oktober 2018 neben der deutschen innehatten?
3. Wie wird verhindert, dass EU-Bürger, die zusätzlich zur deutschen auch die Staatsbürgerschaft ihres Herkunftslandes besitzen, an den Wahlen zum Europäischen Parlament doppelt teilnehmen?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Zum 31.10.2018 waren in der Stadtgemeinde Bremen 59.640 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven waren dies zum Stichtag 11.574 Personen.

Zu Frage 2:

Die häufigste weitere Staatsangehörigkeit in der Stadtgemeinde Bremen ist türkisch, gefolgt von polnisch, russisch, kasachisch und iranisch.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die häufigste weitere Staatsangehörigkeit polnisch, hier gefolgt von russisch, kasachisch, türkisch und portugiesisch.

Zu Frage 3:

Die Mitgliedstaaten tauschen untereinander die Informationen aus, die zur Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe notwendig sind. Hierfür übermittelt der Wohnsitzmitgliedstaat dem Herkunftsmitgliedstaat rechtzeitig vor jeder Wahl die Informationen über dessen Staatsangehörige, die in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden oder die eine Kandidatur eingereicht haben. Der Herkunftsmitgliedstaat trifft gemäß seinen Rechtsvorschriften die geeigneten Maßnahmen, um die doppelte Stimmabgabe und die doppelte Kandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern. Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen anderer EU-Mitgliedstaaten über die Eintragung eines Deutschen in ein dortiges Wählerverzeichnis, so unterrichtet er die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte vor seinem Fortzug zuletzt wohnhaft oder sonst gewöhnlich aufhältig war; die Gemeindebehörde hat einen Antrag des betreffenden Deutschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder ihn aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. In Bezug auf wahlberechtigte Unionsbürger übermittelt die Gemeindebehörde dem Bundeswahlleiter die erforderlichen Informationen, die der Bundeswahlleiter sodann dem Herkunfts-Mitgliedstaat übermittelt.

Unionsbürger mit Wohnung oder sonstigem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland werden zudem erstmalig nur auf förmlichen Antrag und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die betreffenden Unionsbürger haben u.a. an Eides statt zu versichern, dass sie das aktive Wahlrecht nur in der Bundesrepublik Deutschland ausüben werden. Darüber hinaus sollen sämtliche Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, in der Wahlbenachrichtigung darüber belehrt werden, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.

Ungeklärte Mordfälle im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann werden ungeklärte Mordfälle im Land Bremen erfasst und wie viele solcher Fälle waren zum Stichtag 31. Juli 2018 aktenkundig (bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Wie viele bis dahin ungeklärte Mordfälle konnten im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2018 aufgeklärt werden und wie viele Mitarbeiter welcher Behörden sind mit der Bearbeitung solcher „Cold Cases“ regelmäßig befasst?
3. Wie viele Personen werden derzeit im Zusammenhang mit Mordfällen im Land Bremen per Haftbefehl gesucht und wie viele dieser Tatverdächtigen haben sich nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden ins Ausland abgesetzt?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Bei der Polizei Bremen werden seit Beginn der 1960er Jahre ungeklärte vollendete und versuchte Tötungsdelikte sowie Fälle von Langzeitvermissten erfasst, bei denen der Verdacht eines Tötungsdelikts besteht. Insgesamt waren zum Stichtag 31. Juli 2018 62 Fälle aktenkundig, davon 33 Mordfälle.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden ungeklärte Tötungsdelikte erfasst, die seit 1980 in der Stadt Bremerhaven registriert worden sind. Insgesamt waren zum Stichtag 31. Juli 2018 9 Fälle aktenkundig, davon 8 Mordfälle.

Zu Frage 2:

Bei der Polizei Bremen wurden in dem erfragten Zeitraum zwei „Cold Cases“ aufgeklärt. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden keine der benannten Taten im erfragten Zeitraum aufgeklärt.

Es gibt bei der Polizei Bremen sowie der Ortspolizeibehörde Bremerhaven keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, der sich fortwährend und ausschließlich mit den so genannten „Cold Cases“ befassen. Dies gilt auch für die Staatsanwaltschaft, sowohl in Bremen, als auch in Bremerhaven. „Cold Cases“ werden, sobald dienstliche Belange dies zulassen, immer wieder in Bezug auf neue Ermittlungsansätze überprüft.

Zu Frage 3:

Mit Stand vom 20. November 2018 sind von der Polizei Bremen acht Personen wegen Mordes zur Festnahme ausgeschrieben.

In zwei Fällen handelt es sich um Untersuchungshaftbefehle. Die Tatverdächtigen konnten bisher nicht festgenommen werden. Möglicherweise haben sie sich in das Ausland abgesetzt. Nähere Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

In sechs Fällen handelt es sich um Vollstreckungshaftbefehle, da die Personen nach der Festnahme und Verurteilung aus der Haft in ihre Heimatländer abgeschoben wurden. Die Haftbefehle werden bei einer möglichen Wiedereinreise vollstreckt. Im Sinne der Anfrage handelt es sich somit nicht um ein Absetzen in das Ausland.

Seitens der Ortspolizeibehörde Bremerhaven besteht kein entsprechendes Fahndungsersuchen.

5.

01.11.18

Entlastung der Gerichte durch Online-Gerichtsverfahren

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das geplante Pilotprojekt aus Hamburg, bei dem für Zivilprozesse mit geringem Streitwert (weniger als 1 000 Euro) eine Online-Eingabemaske bereitgestellt wird und dadurch eine schnellere Bearbeitung von Zivilverfahren mit niedrigem Streitwert erreicht werden soll?
2. Ist dem Senat ein Trend in Bremen bekannt, dass Verfahren mit niedrigen Streitwerten in den letzten Jahren seltener anhängig gemacht wurden?
3. Kann sich der Senat vorstellen, in Bremen ebenfalls ein Pilotprojekt für Online-Gerichtsverfahren zu etablieren?

Rainer Hamann, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Ein solches Pilotprojekt wird von Hamburg langfristig angestrebt, angesichts der derzeit hierfür noch nicht vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen, kann es jedoch derzeit nicht konkret umgesetzt werden, es wäre nach geltendem Recht auch nicht zulässig. Die Justizministerkonferenz hat im Juni diesen Jahres die Länderarbeitsgruppe „Legal Tech“ gebeten, zu untersuchen, inwieweit es der Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens bedarf und wie dieses auszugestalten wäre. Der Beschluss ging auf einen Antrag aus Hamburg zurück und wurde von Bremen unterstützt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu Frage 2:

Ein solcher Trend ist in Bremen bisher nicht erkennbar. Zwar sind die absoluten Zahlen der Verfahren mit geringen Streitwerten von 2016 zu 2017 rückläufig gewesen; von 2014 bis 2016 sind sie allerdings angestiegen, so dass von einem Trend bisher nicht gesprochen werden kann. Die relative Anzahl an allen erledigten Verfahren der Amtsgerichte mit niedrigen Streitwerten betrug 2014 48 %, 2015 49 %, 2016 48 % und 2017 46 %.

Zu Frage 3:

Derzeit ist sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht weitgehend ungeklärt, wie ein Online-Gerichtsverfahren ausgestaltet werden könnte. Wenn die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Legal Tech“ vorliegen und der Bundesgesetzgeber die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, wird der Senat prüfen ob und wie in Bremen ein Pilotprojekt für Online-Gerichtsverfahren etabliert werden kann.

6.

01.11.18

MEZIS e. V. „Mein Essen zahl ich selbst“ – Initiative unbestechlicher Ärztinnen und Ärzte

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Initiative unbestechlicher Ärztinnen und Ärzte MEZIS e. V. „Mein Essen zahl ich selbst“?

2. Sind dem Senat weitere Initiativen von Ärztinnen und Ärzten im Land Bremen bekannt, die sich gegen den Einfluss der Pharmaindustrie wehren?

3. Sieht der Senat Möglichkeiten, solche Initiativen im Sinne einer hersteller-unabhängigen Beratung und Behandlung von Patientinnen und Patienten zu fördern?

Stephanie Dehne, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Senat begrüßt grundsätzlich jede Initiative von Ärztinnen und Ärzten, die sich gegen die unlautere Einflussnahme von Pharma- und Medizinproduktehersteller auf ärztliches Handeln einsetzt. Insofern ist es zu begrüßen, wenn sich zunehmend Ärztinnen und Ärzte diesem Verein anschließen.

Zu Frage 2:

Unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein MEZIS e.V. gibt es viele Ärztinnen und Ärzte, die dem Einfluss der Industrie auf ärztliche Entscheidungen sehr kritisch gegenüberstehen. Die Sensibilität für die Risiken von Interessenkonflikten in diesem Bereich wird insbesondere auch gestärkt durch die zahlreichen Aktivitäten der Landesärztekammern, der Bundesärztekammer, der Fachgesellschaften und bereits im Rahmen des Medizinstudiums.

Zuletzt hat auch der Bundesgesetzgeber diesen Trend verstärkt, indem er die §§ 299a und 299b StGB (Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) geschaffen hat. Insofern ist das Thema auch unabhängig von den Aktivitäten des Vereins „MEZIS e. V.“ präsent.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht derzeit keine Notwendigkeit, hier tätig zu werden. Es handelt sich in erster Linie um die Wirksamkeit berufsrechtlicher Pflichten, derer sich die Heilberufskammern in Erfüllung ihrer originären Aufgaben bereits angenommen haben.

7.

01.11.18

Werden von der WFB Gewerbeflächen in Bremerhaven vermittelt, wenn die Flächen in Bremen knapp sind?

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig ist es in den vergangenen 24 Monaten vorgekommen, dass Anfragen von Unternehmen für Gewerbeflächen in der Stadt Bremen seitens der Wirtschaftsförderung Bremen (WFB) nicht bedient werden konnten, weil entsprechende Gewerbeflächen in Bremen nicht verfügbar waren?

2. In wie vielen dieser Fälle ist von der WFB in Zusammenarbeit mit der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) aktiv versucht worden, an die anfragenden Unternehmen passende Gewerbeflächen in Bremerhaven zu vermitteln?

3. Welche Maßnahmen wird der Senat zukünftig einleiten, um sicherzustellen, dass Unternehmen, die in Bremen keine passenden Gewerbeflächen finden, entsprechende Gewerbeflächen in Bremerhaven angeboten werden?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen und den guten Vermarktungsleistungen der Vergangenheit ist trotz Intensivierung der Erschließungsleistung (allein im Jahr 2017 wurden 60 ha Gewerbeflächen erschlossen) ein reduziertes Flächenangebot zu verzeichnen. So konnten in 2017 auf 36 Anfragen keine geeigneten Grundstücke angeboten werden, in 2018 war dies bei 18 Anfragen der Fall. Hieraus kann allerdings nicht geschlossen werden, dass diese teilweise unkonkreten Anfragen auch tatsächlich zu einer Vermarktung geführt hätten da diese Anfragen teilweise sehr unverbindlich waren, teilweise durch die Unternehmen selbst nicht weiterverfolgt wurden und von einzelnen Anfragen zudem bekannt ist, dass diese parallel auch an andere Kommunen gestellt wurden (Mehrfachanfragen). Es hat sich gezeigt, dass insbesondere Flächenbedarfe über 10 ha für die Logistikbranche sowie kleinteiligere, zentrennahe Flächenbedarfe aktuell nur schwer bedient werden. Für diese Flächentypen werden aktuell gezielt Erschließungen und Projektentwicklungen durchgeführt.

Zu Frage 2 und Frage 3

Es ist bereits Praxis bei der WFB als auch bei der BIS bei Flächengesuchen, für die keine geeigneten Grundstücke in den jeweiligen Städten angeboten werden können, den Nachfragenden das gesamte Gewerbeflächenangebot des Landes aufzuzeigen.

Von den in 2017 nicht bedienten Anfragen erfolgte in zwei Fällen eine Weiterleitung an die BIS Wirtschaftsförderung Bremerhaven. In 2018 wurden vier Fälle an die BIS weitergeleitet. Hierbei handelte es sich um überregionale Flächennachfragen nach Grundstücken. Die weiteren, nicht bedienten Anfragen waren insbesondere auf konkrete, bremische Gewerbestandorte, den Stadtraum Bremen oder die Lage an der A1 fokussiert. Das Angebot der Vermittlung von Gewerbeflächen Richtung Bremerhaven hätte keine Aussicht auf Erfolg gehabt beziehungsweise wurde seitens der Nachfragenden explizit ausgeschlossen.

Weitergehende Maßnahmen seitens des Senats sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

8.

01.11.18

Brexit-Übergangsgesetz - Folgt Bremen dem Vorbild Niedersachsens?

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit plant der Senat, ähnlich wie die niedersächsische Landesregierung, ein Brexit-Übergangsgesetz und welche Regelungen wird dies beinhalten?
2. Inwiefern gefährdet der Brexit auch in Bremen Regelungen zu im Vereinigten Königreich erworbenen Berufsabschlüssen und -qualifikationen im Bereich der Sozialarbeit und der Heil- sowie Kinderpädagogik?
3. Inwieweit betrifft der Brexit britische Staatsbürger, die als Beamte im Lande Bremen tätig sind und ist es nach Ansicht des Senats angezeigt, für diese Personengruppe Rechtssicherheit zu schaffen?

Birgit Bergmann, Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Ein Gesetzesentwurf für ein Bremisches Brexit-Übergangsgesetz ist derzeit in Vorbereitung. Er vollzieht diejenigen Regelungen des Austrittsabkommens nach, die für das Land Bremen relevant sind. Der Entwurf des Austrittsabkommens sieht vor, dass das Unionsrecht für den im Abkommen festgelegten Übergangszeitraum (vom 30.03.2019 bis 31.12.2020) für das Vereinigte Königreich grundsätzlich anwendbar bleibt. Ausgenommen hiervon ist das aktive und passive Wahlrecht von

Bürgerinnen und Bürgern mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit in den 27 verbleibenden Mitgliedstaaten. Mit Blick auf die Kommunalwahlen in Bremen im Mai 2019 ist es im Interesse der Rechtsklarheit geboten, diese Regelungen gesetzgeberisch auf Landesebene nachzuvollziehen.

Zu Frage 2:

Die Anerkennung von Abschlüssen im Bereich der Sozialarbeit sowie der Heil- und Kindheitspädagogik erfolgt nach den Vorschriften des bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Dieses setzt die EU-Anerkennungsrichtlinie in bremisches Recht um. Das bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz geht dabei sogar insofern über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus, als der Anwendungsbereich der meisten Vorschriften des bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sich nicht nur auf EU-Mitgliedstaaten und gleichgestellte Staaten, sondern auch auf Drittstaaten erstreckt. Selbst wenn das Vereinigte Königreich nach dem Brexit nur noch als Drittstaat einzuordnen wäre, wären daher die Konsequenzen voraussichtlich nicht sehr gravierend, da eine Anerkennung weiterhin grundsätzlich auf derselben rechtlichen Grundlage erfolgen würde.

Zu Frage 3:

Die bisherigen Regelungen des Beamtenstatusgesetzes würden dazu führen, dass mit dem Vollzug des Brexit Beamtinnen und Beamten mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes entlassen wären. Mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften schafft der Bundesgesetzgeber für die Länder und Kommunen die Möglichkeit, die Beamtinnen und Beamten mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit im Beamtenstatus zu halten. Der Bundesrat hat dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes zugestimmt. Diese neue Rechtslage ermöglicht es dem Senat, die betroffenen Beamtinnen und Beamten rechtzeitig vor dem Brexit zu ermitteln und entsprechende Ausnahmeentscheidungen nach § 7 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 8 Bremisches Beamtengesetz zu treffen.

9.

02.11.18

Ist die „gedruckte Verwaltungsarbeit“ noch immer gängige Praxis in Bremen?

Wir fragen den Senat:

Inwieweit führen das seit 2013 im Bund geltende und im März 2018 in Bremen beschlossene E-Government-Gesetz sowie die IT-Strategie des Senats aus 2014 und die hierauf aufgesetzte Strategie „Verwaltung 4.0“ aus 2016 zu einem Rückgang des Druckerpapierverbrauchs – gemessen in Euro und Stückzahl – in der bremischen Verwaltung?

Wie fortgeschritten und absehbar nutzbar sind das Teilvorhaben „E-Rechnung“ sowie die digitale Ver- und Bearbeitung von ganzen Beschaffungsprozessen?

In welchem Umfang können ganze Verwaltungsverfahren und Verwaltungsabläufe sowie Akteneinsichten elektronisch durchgeführt werden?

Jens Eckhoff, Susanne Grobien, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Der Papierverbrauch der bremischen Verwaltung hat sich seit 2012 fast halbiert. Er ist von 97,8 Millionen Blatt in 2012 auf 53,4 Millionen Blatt in 2017 zurückgegangen, dies entspricht einem Rückgang von 45,5 %.

Auf Basis des aktuellen Papierpreises ist dies ein Einspareffekt von ca. 200.000 €.

Zu Frage 2:

Seit dem 27.11.2018 werden über eine zentrale E-Rechnungs-Integrations- und Kommunikations-Applikation die Lieferanten der Kernverwaltungen Bremens und Bremerhavens in die Lage versetzt, ausschließlich elektronische Rechnungen an die Freie Hansestadt Bremen zu erzeugen und zu übertragen.

Diese elektronischen Rechnungen können in der Freien Hansestadt Bremen und ihren Mehrheitsgesellschaften und Betrieben, die SAP nutzen, digital weiterverarbeitet werden. Die Erprobung mit den Pilotdienststellen hat stattgefunden. Derzeit findet der Rollout in der bremischen Verwaltung statt.

Dabei nutzt die Freie Hansestadt Bremen als erstes Bundesland in Deutschland ein europaweit kompatibles Datenaustauschformat.

Das Projekt wurde gemeinsam mit dem Bund und in Kooperation mit der Handelskammer Bremen, der Handwerkskammer Bremen und den Arbeitgeberverbänden im Lande Bremen umgesetzt.

Zu Frage 3:

Über das Serviceportal service.bremen.de können 70 Verfahren online angestoßen werden. Alle Leistungen werden innerhalb der Verwaltung elektronisch bearbeitet, entweder durch spezialisierte Fachverfahren oder über ein elektronisches Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem. Gemäß Bremischen E-Government-Gesetz sollen bis Ende 2021 alle Dienststellen die elektronische Akte eingeführt haben. Dort wo die elektronische Akte bereits eingeführt ist, kann auch die Akteneinsicht elektronisch erfolgen.

Für Unternehmen und professionelle Mittler gilt in vielen Bereichen, dass ausschließlich elektronische Prozesse zur Verfügung stehen, z.B. bei Handelsregistereintragungen und –auskünften, Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen, Steuererklärungen usw.

Der Senat arbeitet zurzeit mit der Bundesregierung und den anderen Ländern daran, auch für Bürgerinnen und Bürger in viel größerem Maß als bisher weitere Dienstleistungen vollständig elektronisch abzuwickeln.

Ein Beispiel dafür ist ELFE – Einfach Leistungen für Eltern, bei denen drei Anträge, auf Aufstellung einer Geburtsurkunde, Kindergeld und Elterngeld konsolidiert und auf wenige Fragen reduziert werden sollen. Bürgerinnen und Bürger sollen die ihnen zustehenden Zahlungen und Geburtsurkunden einfacher und schneller bekommen. Dabei wird auch die elektronische Verfolgung des Bearbeitungsstandards ermöglicht.

10.

07.11.18

Bundeshilfe für Ganztagschulen und Horte gestrichen

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Streichung von Bundeshilfen für Ganztagschulen und Horte im Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 2019?
2. Welche Auswirkungen hat diese Haushaltsentscheidung der Bundesregierung auf die bremischen Pläne zum Ausbau der Ganztagsbetreuung?
3. Wie wirkt sich diese Entscheidung auf den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler ab 2025 aus?

Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1 bis 3:

Die den gestellten Fragen zu Grunde liegende Annahme, dass die Bundeshilfen für die Ganztagschulen und Horte ab dem Haushaltsjahr 2019 gestrichen werden, hat sich nicht bestätigt. Die diesbezügliche Berichterstattung in den Medien war nicht zutreffend. Vielmehr hat die Bundesregierung erklärt, an ihren Plänen zum Ausbau der Ganztagschulen festzuhalten. Das betreffe neben der vorgesehenen Schaffung von Rechtsansprüchen für Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern auch die Bereitstellung von zwei Milliarden Euro aus Bundesmitteln in der laufenden Legislaturperiode. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben den Ländern gegenüber mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Finanzen bestätigt habe, dass Vorsorge für den Ausbau von Ganztagschulen und Horten für das Haushaltsjahr 2019 getroffen werde für den Fall dass in 2019 entsprechende Planungen umgesetzt werden könnten. Ausschlaggebend werde daher sein, dass der zwischen Bund und Ländern begonnene Prozess für das Gesetzgebungsverfahren und das Investitionsprogramm zügig durchgeführt wird, um im Jahr 2019 rechtzeitig zu Ergebnissen zu kommen.

11.

08.11.18

Sanktionen gegen Kinder und junge Menschen im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Sanktionen wurden 2017 und 2018 im Land Bremen gegen Haushalte verhängt, in denen minderjährige Kinder leben (bitte nach Stadtgemeinden differenzieren)?
2. Wie vielen Sanktionen wurden im Land Bremen in 2017 und 2018 gegen unter 25-Jährige verhängt (bitte nach Stadtgemeinden differenzieren)?
3. Wie viel Prozent der Regelleistung betrugen die in Frage 1. und 2. genannten Sanktionen durchschnittlich pro Jahr und Stadtgemeinde?

Sophia Leonidakis, Nelson Janssen, Claudia Bernhard, Peter Erlanson, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Vorbemerkung zur Anfrage:

Die Antworten basieren auf Auswertungen des Statistik-Service-Nordost der Agentur für Arbeit und der Jobcenter Bremen und Bremerhaven.

Im Jahr 2018 liegen Daten nur bis zum Juli vor. Um zwei Zeiträume von 12 Monaten abzubilden, wird in der Antwort ein Zeitraum von August 2016 bis Juli 2017 und ein Zeitraum von August 2017 bis Juli 2018 abgebildet.

Zu Frage 1:

Im Land Bremen wurden im Zeitraum 2016 / 2017 1.560 Sanktionen ausgesprochen. Davon entfielen auf das Jobcenter Bremen 1.106 Sanktionen bei der Betreuung von 14.214 Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern und auf das Jobcenter Bremerhaven 454 Sanktionen bei der Betreuung von 3.774 Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern.

Im Land Bremen gab es in 2017 / 2018 1.636 Sanktionen, davon entfielen auf das Jobcenter Bremen 1.161 Sanktionen bei der Betreuung von 14.487 Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern und auf das Jobcenter Bremerhaven 475 Sanktionen bei der Betreuung von 3.672 Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern.

Zu Frage 2:

Im Land Bremen wurden im Zeitraum 2016 / 2017 3.222 Sanktionen ausgesprochen. Davon waren 1.392 Leistungsberechtigte betroffen.

Auf das Jobcenter Bremen entfielen 1.809 Sanktionen, wovon 864 von insgesamt 11.295 Leistungsberechtigten unter 25 Jahren betroffen waren.

Im Jobcenter Bremerhaven wurden 1.413 Sanktionen ausgesprochen, wovon 528 von insgesamt 3.074 Leistungsberechtigten unter 25 Jahren betroffen waren.

Im Land Bremen gab es in 2017 / 2018 3.609 Sanktionen. Davon waren 1.448 Leistungsberechtigte betroffen.

Auf das Jobcenter Bremen entfielen 2.295 Sanktionen, wovon 938 von insgesamt 11.441 Leistungsberechtigten unter 25 Jahren betroffen waren.

Im Jobcenter Bremerhaven wurden 1.314 Sanktionen ausgesprochen, wovon 510 von insgesamt 2.963 Leistungsberechtigten unter 25 Jahren betroffen waren.

Zu Frage 3:

Nach Auskunft des Statistik-Service werden leistungsrelevante Daten nicht mit verhängten Sanktionen verknüpft.

Als Ersatzgrößen werden darum hier die durchschnittlichen Kürzungsquoten bezogen auf die Gesamtregelleistung auf Basis der durchschnittlichen Bestände von Sanktionen dargestellt.

Mit Bezug auf Frage 1 ergeben sich folgende Werte:

Im Jobcenter Bremen betrug die Kürzungsquote bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im Zeitraum 2016 / 2017 durchschnittlich 20,2 % und im Jobcenter Bremerhaven durchschnittlich 19,7 %.

Im Jobcenter Bremen betrug die Kürzungsquote bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im Zeitraum 2017 / 2018 durchschnittlich 17,7 % und im Jobcenter Bremerhaven durchschnittlich 18,3 %.

Mit Bezug auf Frage 2 ergeben sich folgende Werte:

Im Jobcenter Bremen betrug die Kürzungsquote bei unter 25-Jährigen im Zeitraum 2016 / 2017 durchschnittlich 26,1 % und im Jobcenter Bremerhaven durchschnittlich 24,9 %.

Im Jobcenter Bremen betrug die Kürzungsquote bei unter 25-Jährigen im Zeitraum 2017 / 2018 durchschnittlich 26 % und im Jobcenter Bremerhaven 24,4 %.

12.

08.11.18

Junge Menschen im Land Bremen ohne Berufsausbildung

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele junge Menschen im Land Bremen zwischen 15 und unter 25 Jahren haben keine abgeschlossene Berufsausbildung und befinden sich derzeit auch in keiner schulischen oder beruflichen Ausbildung?

2. Wie viele junge Menschen im Land Bremen zwischen 25 und unter 35 haben keine abgeschlossene Berufsausbildung und befinden sich derzeit auch in keiner schulischen oder beruflichen Ausbildung?

3. Wie hat sich die Erwerbslosigkeit junger Menschen beider Altersgruppen, die weder eine abgeschlossene Berufsausbildung haben noch sich derzeit in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden, im Land Bremen in den Jahren 2010 bis 2017 entwickelt?

Miriam Strunge, Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1 und 2:

Konkrete Zahlen hierzu liegen nicht vor, es gibt keine umfassende Datenbank über Zuzüge und Abwanderungen aller jungen Menschen nach Beendigung ihrer Schulpflicht mit den gefragten Merkmalen.

Die Daten der Senatorin für Kinder und Bildung sowie des Magistrats der Stadt Bremerhaven umfassen grundsätzlich nur derzeitige sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bei denen der Schulbesuch im Land Bremen stattfand bzw. stattfindet. Rückmeldungen dazu von anderen Partnern der Jugendberufsagentur sind jedoch nur mit Einwilligung der jungen Menschen möglich, die nicht in jedem Fall vorliegt. Individuelle Rückmeldungen der Partner sind aufgrund der Datenmengen nicht möglich. Deshalb wird an einer elektronischen Lösung für einen Abgleich zwischen den Datenbanken gearbeitet, an die hohe datenschutzrechtliche Anforderungen zu stellen sind.

Neu hinzuziehende junge Menschen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, können aus datenschutzrechtlichen Gründen nur dann in die JBA-Datenbank aufgenommen werden, wenn sie dem zustimmen.

2017 betrug die Zahl der Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung im Alter von 15 bis unter 25 Jahren 2.466 Personen, hiervon 929 Frauen und 1.536 Männer.

Im Alter von 25 bis unter 35 Jahren betrug die Zahl 5.437 Personen, hiervon 2.270 Frauen und 3.167 Männer.

Das Merkmal Arbeitslosigkeit in den Daten der Bundesagentur für Arbeit schließt eine schulische oder berufliche Ausbildung mit mehr als 15 Stunden pro Woche aus.

Zu Frage 3:

Zur Zahl der Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung gibt es eine Zeitreihe von 2010 bis 2015.

Die Zahl der Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung im Alter von 15 bis unter 25 Jahren hat zwischen 2010 und 2015 um 73 Personen bzw. 2,8% auf 2.650 Personen zugenommen, davon um +1,5% bei den Frauen und +3,8% bei den Männern. Von 2016 auf 2017 sank die Personenzahl um 6,5%, davon betrug der Rückgang bei den Frauen 9,8%, bei den Männern 4,4%.

Die Zahl der Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung im Alter von 25 bis unter 35 Jahren hat zwischen 2010 und 2015 um 83 Personen bzw. 1,4% auf 5.815 Personen zugenommen. Die Zunahme bei den Frauen betrug 4,5%, bei den Männern gab es eine geringfügige Abnahme um 0,8%. Von 2016 auf 2017 sank die Personenzahl um 7,9%, davon bei den Frauen um 8,9% und bei den Männern um 7,2%.

2016 und 2017 wurde die Erfassung der Daten geändert, weshalb die Daten nicht vergleichbar sind.

13.

13.11.18

Wie werden Aus- und Weiterbildungsangebote in der Altenpflege angenommen?

Wir fragen den Senat:

Wie viele Ausbildungsplätze in der Altenpflege standen zum Beginn des Ausbildungsjahres 2018/2019 zur Verfügung und wie viele dieser Plätze konnten besetzt werden?

Wie viele von den 215 Auszubildenden aus 2017 haben die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr aus welchen Gründen abgebrochen und konnten freigewordene Stellen noch nachbesetzt werden?

Wie viele Personen aus jeweils welcher Zielgruppe (siehe Drucksache 19/1380) nehmen derzeit das Sonderprogramm „Fachkräftesicherung in der Altenpflege“ mit dreißig Plätzen zur Pflegehilfskraft-

Ausbildung für Geflüchtete und Alleinerziehende in Anspruch (bitte für Bremen und Bremerhaven getrennt angeben)?

Sigrid Grönert, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Klassische Starttermine analog der dualen Ausbildung, wie den 1. August oder den 1. September, gibt es in der Altenpflegeausbildung nicht. Die Starttermine reichen vom 1. Februar bis zum 1. Dezember.

Von den zur Verfügung stehenden 250 Erstausbildungsplätzen konnten 212 Plätze besetzt werden. Zusätzlich sind 36 Umschüler*innen gestartet, so dass in 2018 insgesamt 248 Personen im Land Bremen eine Ausbildung in der Altenpflege begonnen haben.

Auch in 2019 werden 250 Erstausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2017 haben 215 Auszubildende eine Ausbildung begonnen. Innerhalb des ersten Ausbildungsjahres haben dann 58 Personen die Ausbildung abgebrochen. Am häufigsten wurde als Abbruchgrund „Überforderung“ genannt, gefolgt von „Fehlzeiten“ und „Persönliche Gründe“. Viele dieser frei gewordenen Plätze konnten nachbesetzt werden. Ein Einstieg in einen laufenden Kurs ist nach Kursbeginn nur möglich, wenn die bundesgesetzlich geregelten Verkürzungstatbestände erfüllt werden. Dies ist in der Regel eine vorherige abgeschlossene Ausbildung. In 2017 traf dies auf viele Antragsteller/-innen zu. 31 der 58 Plätze konnten nachbesetzt werden.

Zu Frage 3:

Zur Umsetzung des Sonderprogramms wurde im zweiten Quartal 2018 ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Leider gab es von den Altenpflegeschulen keine Bewerbungen. Die Schulen begründeten dies mit dem Start der generalistischen Pflegeausbildung zum 1. Januar 2020. Die Umstrukturierung der Schulen zu Pflegeschulen der generalistischen Pflegeausbildung würde alle Ressourcen binden. Eine Ausnahme bildet die Altenpflegeschule der AWO Bremerhaven, die zu einem späteren Zeitpunkt die Bereitschaft zur Durchführung einer anderthalbjährigen Altenpflegehilfe-Qualifizierung entsprechend des Sonderprogramms zeigte.

Die Planungen der AWO sehen vor, dass der Antrag noch dieses Jahr gestellt wird, der Beginn der Ausbildung mit 20 Plätzen ist für nächstes Jahr geplant.

Um dennoch die bereitstehenden Ressourcen für insgesamt 30 Plätze in der Altenpflegehilfequalifizierung ausschöpfen zu können, soll einer weiteren, in den Arbeitsmarkt zu integrierenden Gruppe die Qualifikation ermöglicht werden. In den Altenpflegeeinrichtungen gibt es bereits jetzt junge Menschen unter 25 Jahre, die Interesse an einer Altenpflegehilfequalifizierung haben, jedoch in ihrer Person nicht die Voraussetzungen für den Erhalt eines Bildungsgutscheines und damit einer Maßnahmenförderung nach dem SGB II erfüllen wie z.B. noch nicht drei Jahre beruflich tätig, fehlender Berufsabschluss. Da die Altenpflegehilfequalifizierung ausnahmslos über Bildungsgutscheine finanziert wird, konnte diesen jungen Menschen trotz ihrer Motivation bislang keine Altenpflegehilfequalifizierung finanziert werden. Ansprechpartner für eine mögliche Förderung außerhalb der Regelkreise des SGB II oder III ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Die Schulen und Einrichtungen wurden seitens der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf die Möglichkeit hingewiesen, sich dort zu Fördermöglichkeiten beraten zu lassen.

Wird allen unbegleiteten Geflüchteten das Recht auf Schule gewährt?

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete fügen sich nicht der Umverteilung und sind weiterhin in Bremen untergebracht (sogenannte Rückkehrer)?
2. Für wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die in Bremen untergebracht sind, gibt es Kostenübernahmen seitens eines anderen als des Bremer Jugendamtes beziehungsweise Amtshilfeersuchen zur Unterbringung?
3. Wie viele der in Frage 1. und 2. genannten Jugendlichen gehen in Bremen zur Schule?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Mit Stichtag 26.11.2018 hielten sich keine unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in der Stadtgemeinde Bremen auf, die nach der Übergabe an das zuständige Zuweisungsjugendamt wieder nach Bremen zurückgekehrt sind und vom Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen in Obhut genommen wurden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven hielten sich zum gleichen Stichtag keine unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer auf, die nach der Übergabe an das zuständige Zuweisungsjugendamt wieder nach Bremerhaven zurückgekehrt sind und vom Jugendamt der Stadtgemeinde Bremerhaven in Obhut genommen wurden.

Zu Frage 2:

Bei Fremdplatzierungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, für die andernorts eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit gemäß Paragraph 88a des Achten Sozialgesetz besteht, liegt die Kostenzuständigkeit bei dem Zuweisungsjugendamt.

Kenntnis darüber, ob eine unbegleitete minderjährige Person in Bremen fremdplatziert worden ist, erhalten die Jugendämter Bremen und Bremerhaven nur, wenn sie um Amtshilfe ersucht werden.

Mit Stichtag 26.11.2018 sind dem Senat 11 Fremdplatzierungen in der Stadtgemeinde Bremen bekannt. Dem Magistrat Bremerhaven ist zum gleichen Stichtag eine Fremdplatzierung bekannt.

Zu Frage 3:

Sogenannte „Rückkehrer“ sind am Ort des Zuweisungsjugendamtes schulpflichtig, nicht in Bremen. Fremdplatzierte unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unterliegen wie alle Kinder und Jugendliche, die in Bremen beziehungsweise in Bremerhaven ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, der Schulpflicht.

Daten dazu, wie viele fremdplatzierte unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Jugendhilfeeinrichtungen in Bremen oder Bremerhaven die Schule besuchen, werden weder durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, noch durch die Senatorin für Kinder und Bildung, noch durch den Magistrat Bremerhaven erhoben.

Bei fremdplatzierten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern liegt die Fallverantwortlichkeit nicht bei den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven, sondern bei den fallführenden Jugendämtern. Nur dort werden regelhaft Daten zum Schulbesuch der jungen Menschen erhoben und gespeichert.

Leerstehende Flüchtlingsunterkünfte im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Immobilien und Container, die als Flüchtlingsunterkünfte dienen sollten, stehen derzeit im Land Bremen leer, welche monatlichen Kosten entstehen der öffentlichen Hand für Miete und Unterhaltung dieser Objekte und wie lang ist die Restlaufzeit der Mietverträge (bitte die einzelnen Objekte mit Flächenangaben, Kosten und verbleibenden Mietlaufzeiten getrennt aufzuführen)?
2. Sind vonseiten des Senats Maßnahmen ergriffen worden, um die Objekte aus Frage 1. einer wirtschaftlichen Verwendung zuzuführen und wenn nicht, was sind die Gründe dafür?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um ursprünglich als Flüchtlingsunterkünfte konzipierte Einrichtungen dem Wohnungsmarkt zur Verfügung zu stellen, um die wachsende Wohnungsnot im Land Bremen zu lindern?

Piet Leidreiter, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Es bestehen noch drei Mietverträge für Gewerbehallen, deren Laufzeit in den ersten drei Monaten in 2019 endet. Bis dahin sind noch Mieten und Nebenkosten in Höhe von rund 292.000 Euro zu zahlen. Teile der Hallen und Außenflächen sind aktuell zu Lagerzwecken an die Senatorin für Kinder und Bildung und den Senator für Inneres vermietet.

Das ehemalige Übergangwohnheim in der Marie-Mindermann-Straße befindet sich im Eigentum der Stadt Bremen und steht ebenfalls leer. Die Container wurden größtenteils von der Senatorin für Kinder und Bildung übernommen. Die Hälfte der Container ist bereits abgebaut. Die Leichtbauhallen der ehemaligen Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung in der Gottlieb-Daimler-Straße stehen leer und werden derzeit über Immobilien Bremen zum Verkauf angeboten. Das Gleiche gilt für die Zeltanlage in der Herzogin-Cecilie-Allee in der Überseestadt.

In Bremerhaven dienen vorhandene, einzelne Leerstände von Wohnungen zur alleinigen Vorhaltung von Wohnraum für Flüchtlinge. Die Verträge der Wohnungen im Anmietungsbereich sind kurzfristig kündbar. Die Anmietung erfolgt zu marktüblichen Preisen. Einzelangaben können öffentlich aus Gründen der Schutzes der Belange privater Vermieter nicht gemacht werden. Dem Haushalts- und Finanzausschuss wurden in vertraulicher Sitzung detaillierte Angaben gemacht, die von Abgeordneten eingesehen werden können.

Zu Frage 2:

Zwei ehemalige Übergangwohnheime, die sich im Eigentum der Stadt Bremen befinden, werden als Unterkünfte für wohnungslose Menschen genutzt. Ein angemietetes Flüchtlings-Wohnheim wurde zur Hälfte von der Senatorin für Wissenschaft als Wohnheim für Studierende übernommen. Bei allen nicht mehr benötigten Unterkünften wurden Prüfungen durchgeführt, welche Nachnutzung in Frage kommt. Bei Containerbauten konnte vielfach eine Weiterverwendung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgen. Weitere Container, die sich im Eigentum der Stadt Bremen befinden, werden für eine Nachnutzungsmöglichkeit mit anderen Ressorts erörtert. Des Weiteren wurden Mietverträge bereits aufgelöst oder sind ausgelaufen.

In Bremerhaven werden Leerstände, die nicht der Vorhaltung von Wohnraum dienen, kurzfristig gekündigt. Keine der Flüchtlingsunterkünfte steht in städtischem Eigentum, so dass sich die Frage einer wirtschaftlichen Verwendung für die Stadt Bremerhaven nicht stellt.

Zu Frage 3:

Es besteht bei mehr als der Hälfte der als Flüchtlingsunterkünfte konzipierten Einrichtungen die Möglichkeit, eine Wohnfolgenutzung zu erreichen. Zum Teil muss das Planungsrecht angepasst werden. Bei den anderen Einrichtungen gibt es keine Möglichkeit das Planungsrecht anzupassen oder die bundesrechtlichen Vorschriften zu umgehen, so dass dauerhaft keine Wohnnutzung möglich ist.

In Bremerhaven werden gekündigte bzw. nicht mehr für die Unterbringung von Flüchtlingen benötigte Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern i. d. R. dem Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt.

16.

27.11.18

Wann kommt das vereinfachte Verfahren bei der Einfuhrumsatzsteuer?

Wir fragen den Senat:

Wie ist der aktuelle Sachstand in den Bund-Länder-Gesprächen zur Vereinfachung des Erhebungs- und Erstattungsverfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer, damit Importeure die Steuer beim Zoll nicht mehr auslegen müssen, bis sie sie im Zuge des Vorsteuerabzugs von den Finanzämtern zurückerstattet bekommen?

Welche organisatorischen, administrativen und sonstigen Probleme stehen bisher einer Vereinfachung und Entbürokratisierung entgegen und inwiefern setzt sich der Senat dafür ein, diese schnell zu lösen?

Bis wann rechnet der Senat mit der Einführung eines vereinfachten Erhebungs- und Erstattungsverfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer?

Susanne Grobien, Jens Eckhoff, Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Von der deutschen Import- und Logistikwirtschaft werden seit einigen Jahren zu Recht Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Mitgliedstaaten aufgrund des in Deutschland bestehenden Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer geltend gemacht. Deswegen setzt sich der Senat bereits seit längerem für die Optimierung des Verfahrens ein.

Bereits im Jahr 2015 wurde vom Bundesfinanzministerium eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese erhielt zunächst den Auftrag, die geltend gemachten Wettbewerbsnachteile näher zu untersuchen und denkbare Optimierungsvorschläge zu erarbeiten. Dies geschah unter Einbeziehung des Zolls, um möglichst eine einheitliche Lösung zu erarbeiten. Gemeinsam wurde in der Arbeitsgruppe nach ausgiebiger fachlicher Erörterung ein Arbeitsbericht erstellt, der vier denkbare Modelle zur Optimierung beschreibt. Mitte des Jahres 2018 erfolgte dann beim Bundesfinanzministerium auf dieser Basis eine Erörterung mit den betroffenen Wirtschafts- und Interessenverbänden, um das weitere Vorgehen mit der Wirtschaft abzustimmen, bzw. diese einzubeziehen. Bremen hat, vertreten durch das zuständige Referat in der Steuerabteilung bei der Senatorin für Finanzen, sowohl an den Sitzungen der Arbeitsgruppe als auch bei dem Gespräch mit den Wirtschafts- und Interessenverbänden teilgenommen und sich dabei aktiv für eine schnelle Optimierung des Erhebungsverfahrens eingesetzt.

Weil das Thema von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, hat anschließend die Finanzministerkonferenz die Angelegenheit aufgegriffen und in ihrer Sitzung Ende November beschlossen, die Arbeitsgruppe erneut einzuberufen. Die Arbeitsgruppe soll nun direkt mit den Umsetzungsarbeiten für das sog. „Kombinationsmodell“ beginnen. Bei diesem Modell sollen durch technische Maßnahmen die Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch die Finanzämter schneller

bearbeitet werden und gleichzeitig soll der Fälligkeitszeitpunkt der Einfuhrumsatzsteuer um mehrere Tage nach hinten verschoben werden. Damit soll erreicht werden, dass in dem Großteil der Fälle ein Vorsteuerguthaben so rechtzeitig ausgezahlt wird, dass es der Unternehmer zur Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer verwenden kann. Im Rahmen einer Anhörung der Verbände wurde dies auch von den Vertretern der bremischen Verbände als erster Schritt begrüßt. Gleichzeitig soll die Arbeitsgruppe die für die Einführung des sog. „Verrechnungsmodells“ erforderlichen Maßnahmen benennen. Bei diesem Modell zahlen die Unternehmer die durch den Zoll festgesetzte, fällige Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr unmittelbar an den Zoll, sondern zusammen mit der gegebenenfalls fälligen Umsatzsteuer zu deren Fälligkeitstermin an das jeweilige Land. Der Vorgang würde sich für die betroffenen Unternehmen wirtschaftlich damit weitgehend darstellen, als würde eine Verrechnung der entstandenen Einfuhrumsatzsteuer mit dem jeweiligen Vorsteuererstattungsanspruch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung erfolgen. Die Landesfinanzbehörden würden dann die Weiterleitung/ Verrechnung des Einfuhrumsatzsteuer-Anteils an den Bund übernehmen.

Zu Frage 2:

Das in Deutschland bestehende Verfahren hat seinen Ursprung in den verfassungsrechtlichen Regelungen des Artikels 108 Grundgesetz, nach welchem die Einfuhrumsatzsteuer vom Bund und die übrige Umsatzsteuer von den Ländern verwaltet werden.

Bei beiden anvisierten Modellen sind umfassende Anpassungen der innerbehördlichen Abläufe und IT-Systeme erforderlich und bei dem Verrechnungsmodell auch die Verlagerung von Zuständigkeiten. Die Umsetzung kann daher nur gemeinsam mit dem Bund/Zoll und den übrigen Bundesländern erfolgen. Bremen wird sich deshalb auch weiterhin aktiv an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe beteiligen.

Die im Detail noch nicht feststehenden Umsetzungsarbeiten für das Kombinationsmodell werden in der Tendenz als kurz- bzw. mittelfristig eingeschätzt. Konkrete zeitliche Aussagen zur Einführung des Verrechnungsmodells werden erst nach Prüfung der erforderlichen Maßnahmen möglich sein. Jedenfalls handelt es sich insofern um ein langfristiges Projekt.

17.

28.11.18

Wie viele Menschen wurden seit Anfang des Jahres abgeschoben?

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen sind seit Anfang des Jahres aus Bremen und Bremerhaven (bitte separat angeben) in welche Zielländer abgeschoben worden?
2. Wie viele Personen haben seit Anfang des Jahres im Rahmen einer "freiwilligen" Rückkehr das Land Bremen verlassen und in welches Zielland (bitte Bremen und Bremerhaven separat angeben)?
3. Ist es dem Senat bekannt, dass das Bundesverfassungsgericht mehrfach sogenannte Dublin-Überstellungen nach Griechenland mit der Begründung verhindert hat, dass die Lebensbedingungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber dort unzumutbar sind und wie steht der Senat dazu?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Aus der Freien Hansestadt Bremen wurden in diesem Jahr bis zum 31. Oktober 84 Personen abgeschoben, und zwar 56 Personen durch das Migrationsamt Bremen, 18 Personen durch die Ausländerbehörde Bremerhaven und 10 Personen durch das Rückführungsreferat beim Senator für Inneres.

Die Zielländer der 48 Abschiebungen – ohne Dublin-Verfahren – waren Moldau, Albanien, Rumänien, Türkei, Ukraine, Algerien, Marokko, Kosovo, Libanon, Polen, Serbien, Bulgarien, Georgien, Litauen, Mazedonien und Tunesien.

Die Zielländer der 36 Rücküberstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens waren Polen, Norwegen, Italien, Belgien, Dänemark, Schweden, Niederlande, Schweiz, Portugal und Tschechische Republik.

Zu Frage 2:

Auf Grund der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können hier lediglich die Angaben der Rückkehrberatungsstellen zum Stichtag 30.09.2018 aufgeführt werden.

In der Freien Hansestadt Bremen haben die Rückkehrberatungsstellen bis zu diesem Zeitpunkt 126 freiwillige Ausreisen gemeldet; im Bereich der Stadtgemeinde Bremen 88 und im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven 38. Die Zielländer waren Ägypten, Afrika (ohne Ägypten, Algerien, Marokko, Tunesien), Afghanistan, Albanien, Algerien, Brasilien, Irak, Iran, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Moldau, Russische Föderation, Serbien, Sri Lanka, Syrien, Türkei und Tunesien.

Aktuelle Daten über freiwillige Ausreisen, die ohne Rückkehrberatung erfolgen und durch die Ausländerbehörden festgestellt werden, liegen derzeit für die Freie Hansestadt Bremen nicht vor. Hier liegt lediglich die Zahl von 338 Personen für die Stadtgemeinde Bremen zum 30.06.2018 vor. Diese kann nicht ziellandbezogen ausgewiesen werden.

Zu Frage 3:

Für die Dublin-Überstellungen ist das BAMF zuständig. Das BAMF erlässt den sog. Dublin-Bescheid, wenn die Überstellung durchgeführt werden kann. Es prüft auch, ob Abschiebungshindernisse einer Überstellung entgegenstehen und berücksichtigt dabei die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung. Erst wenn der Bescheid vollziehbar ist, werden die Ausländerbehörden gebeten, die Überstellung zu vollziehen. Die Ausländerbehörden haben hinsichtlich der Durchführung der Überstellung kein eigenes Prüfungsrecht.

Dublin-Überstellungen nach Griechenland waren bis März 2017 ausgesetzt. Sofern Griechenland eine individuelle Zusicherung abgibt, dass die Person in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht wird, die den Standards der EU-Aufnahmerichtlinie entspricht, kann eine Überstellung erfolgen. Auch mangels dieser Zusicherung ist bundesweit im Jahr 2017 niemand nach Griechenland überstellt worden. Im Zeitraum Januar bis September 2018 sind bundesweit fünf Personen nach Griechenland überstellt worden, darunter niemand aus Bremen.

18.

04.12.18

Wohnungseinbrüche in der dunklen Jahreszeit

Wir fragen den Senat:

Wie hat sich im Vergleich zum Jahr 2017 die Zahl der Wohnungseinbrüche einschließlich der Aufklärungsquote im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) verändert?

Welche Maßnahmen plant der Senat, um im Land Bremen Wohnungseinbrüche verhindern beziehungsweise besser aufklären zu können?

Wie beurteilt der Senat die Änderung des StGB hinsichtlich der Einführung eines Verbrechenstatbestandes beim Wohnungseinbruch?

Marco Lübke, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Im Vergleich zum Jahr 2016, in dem 2.600 Fälle von Wohnungseinbruchdiebstahl bei einer Aufklärungsquote von 9 Prozent erfasst wurden, sank die Gesamtzahl der Fälle in Bremen im Jahr 2017 auf 2.249 Fälle bei einer Aufklärungsquote von 6,6 Prozent. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang der Fälle um 13,5 Prozent dar.

Im Vergleich zum Jahr 2016, in dem 482 Fälle von Wohnungseinbruchdiebstahl bei einer Aufklärungsquote von 10,8 Prozent erfasst wurden, sank die Gesamtzahl der Fälle in Bremerhaven im Jahr 2017 auf 357 Fälle bei einer Aufklärungsquote von 8,4 Prozent. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang der Fälle um 25,9 Prozent dar.

Die Datenkonsistenz der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2018 wird erst im ersten Quartal des Jahres 2019 sichergestellt sein. Angesichts der bisherigen Entwicklung der Fallzahlen weist der Trend in beiden Stadtgemeinden auf einen diesbezüglichen Rückgang sowie eine Aufklärungsquote auf dem Niveau des Vorjahres hin.

Zu Frage 2:

Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls stellt weiterhin einen Schwerpunkt der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung in Bremen dar. Dies spiegelt sich insbesondere in der Intensivierung der Kontrollmaßnahmen und kriminalistischen Ermittlungen zur dunklen Jahreszeit wider, die in Abstimmung mit den umliegenden niedersächsischen Polizeidienststellen jährlich durchgeführt werden.

Zudem steht die im Zuge der Polizeireform vorgesehene Einrichtung eines Fachkommissariats im Landeskriminalamt Bremen zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls unmittelbar bevor, um die Fallzahlen weiterhin zu reduzieren und die Aufklärungsquote zu erhöhen.

In der Stadt Bremerhaven erfolgt die Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls durch gezielte Präsenz sowie Kontrollen im Rahmen des Einsatzdienstes und des Zivilen Streifendienstes.

Im Land Bremen werden darüber hinaus verschiedene Präventionsmaßnahmen ergriffen, um die Bevölkerung zu sensibilisieren. In Bremen wird durch die Polizei neben weiteren Maßnahmen unter anderem das „Einbruchsradar“ betrieben. In Bremerhaven werden die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bremerhaven alljährlich ortsteilabhängig unter anderem durch Kontaktbereichsbeamte beraten.

Weiterhin werden die im Rahmen der Gesetzesänderung im Juli 2017 neu geschaffenen Befugnisse konsequent ausgeschöpft.

Zu Frage 3:

Seit der Gesetzesänderung im Juli 2017 zählt der Wohnungseinbruchdiebstahl zu den Katalogtaten gemäß § 100g StPO - Verkehrsdatenerhebung. Damit steht den Strafverfolgungsbehörden ein zusätzliches Ermittlungsinstrument zur Verfügung.

Die Gesetzesänderung stellt einen wichtigen Aspekt zur intensiveren Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls dar und ist mithin zu begrüßen.